



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht AT 1

27. Auflage 2026

Das Schuldrecht ist das **prüfungsrelevanteste Gebiet des Zivilrechts**. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Allgemeinen Schuldrechts zählen das Entstehen rechtsgeschäftlicher, rechtsgeschäftsähnlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse und die aus den vertraglichen Schuldverhältnissen erwachsenen Pflichten und Obliegenheiten. Gleiches gilt für die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (Unmöglichkeit, Nichtleistung nach Fristsetzung, Verzug usw.) und ihr Vertretenmüssen (Verschulden, Garantie und Übernahme des Beschaffungsrisikos). Das Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Du es in Deiner Prüfung brauchst.

Als **Lernbuch**, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **34 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Dich bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Dir ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Deine Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Dir die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

Als Bundle
günstiger!

ISBN: 978-3-86752-984-6



€ 22,90

Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht AT 1 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

S

2026

Schuldrecht AT 1

Alpmann Schmidt



Skripten

Langkamp

Schuldrecht AT 1

Nichtleistung, Unmöglichkeit, Schuldner- und Gläubigerverzug, Aufrechnung, Rücktritt u.a.

27. Auflage 2026

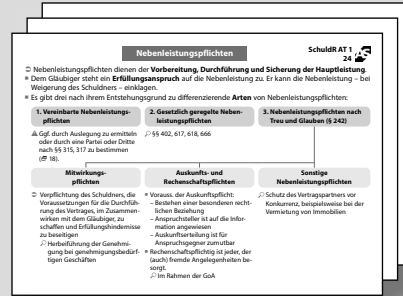
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

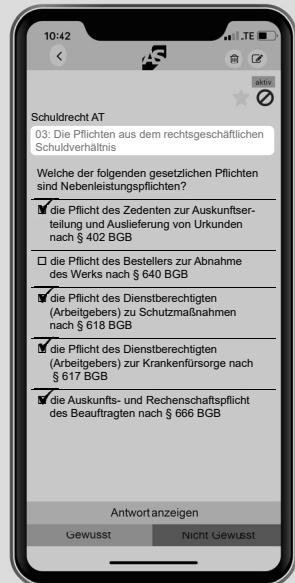
Alpmann Schmidt



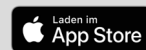
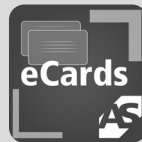
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als Probehörer **willkommen!**



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

SCHULDRECHT AT 1

Nichtleistung, Unmöglichkeit, Schuldner- und Gläubigerverzug, Aufrechnung, Rücktritt u.a.

2026

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Tobias Langkamp

leitet das Dezernat Zivilrecht von Alpmann Schmidt. Er ist **Dozent** im E1 Examenskurs von Alpmann Schmidt in Münster sowie Herausgeber und **Autor** der beliebten Ausbildungszeitschrift RÜ.



Dadurch ist er fachlich stets auf dem aktuellen Stand und weiß, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden hat er bereits zum **Prädikatsexamen** verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen.

Vielen Studierenden ist er auch durch seinen **beliebten Instagram-Kanal** (@dr_zivilrecht) bekannt.

Zitiervorschlag: Langkamp, Schuldrecht AT 1, Rn.

Dr. Langkamp, Tobias

Schuldrecht AT 1

Nichtleistung, Unmöglichkeit, Schuldner- und
Gläubigerverzug, Aufrechnung, Rücktritt u.a.

27. Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-984-6

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstütze uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853)	1
B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen	1
I. Schuldverhältnis im engeren Sinn	2
II. Schuldverhältnis im weiteren Sinn	2
C. Entstehen des Schuldverhältnisses	2
D. Pflichten in einem Schuldverhältnis	3
I. Primäre Pflichten	3
1. Leistungspflichten	3
2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2	3
3. Obliegenheiten	4
II. Sekundärleistungspflichten	4
E. Relativität der Schuldverhältnisse	4
1. Teil: Entstehen des Schuldverhältnisses	6
1. Abschnitt: Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis	6
A. Kontrahierungszwang	6
I. Kontrahierungszwang kraft spezieller Regelung	6
1. Kontrahierungszwang aufgrund eines öffentlichen Interesses	6
2. Kontrahierungszwang aus Gründen des Wettbewerbs	7
II. Kontrahierungszwang nach allgemeinen Grundsätzen	7
1. Kontrahierungszwang gemäß § 826	7
2. Aufnahmezwang aus Art. 9 GG	8
3. Allgemeiner Kontrahierungszwang bei öffentlichen Versorgungsaufgaben	8
B. Einschränkung der Gestaltungsfreiheit	9
I. Nichtigkeitsvorschriften	9
II. Verbot der Abänderung gesetzlicher Schutzvorschriften	9
III. Verfügungsbeschränkungen	9
2. Abschnitt: Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse	10
A. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse gemäß § 311 Abs. 2	10
I. Aufnahme von Vertragsverhandlungen	11
II. Vertragsanbahnung	11
III. Ähnliche geschäftliche Kontakte	12
1. Nichtigte Verträge	12
2. Gefälligkeitsverhältnisse nur mit Rücksichtnahmepflichten	12
Fall 1: Probefahrt mit Problemen	13
3. Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter	14
B. Schuldverhältnis mit Dritten	15
I. Inanspruchnahme des Vertrauens in besonderem Maße	15
II. Eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss	17

III. Berechtigungen Dritter	18
IV. Berufshaftung	18
3. Abschnitt: Gesetzliche Schuldverhältnisse	19
A. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Schuldrecht	19
B. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Sachenrecht	19
2. Teil: Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis	22
1. Abschnitt: Überblick	22
2. Abschnitt: Ermittlung der Hauptleistungspflichten	23
A. Bestimmung des Umfangs der Leistungspflicht	23
I. Bestimmung des Leistungsgegenstands durch Vertragsauslegung	23
II. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei nur bestimmbar vereinbarter Leistung	24
1. Bestimmung des Umfangs der Leistung bei einer Gattungsschuld	24
2. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei einer Wahlschuld	25
3. Nachträgliche Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten	26
a) Bestimmung des Gegenstands der Leistung gemäß § 315	26
b) Bestimmung der Gegenleistung gemäß §§ 315, 316	27
Fall 2: Honorarprofessorin	28
c) Bestimmung der Leistung durch einen Dritten gemäß §§ 317 ff.	30
B. Bestimmung der Leistungsmodalitäten	31
I. Bestimmung der Leistungszeit	31
1. Bestimmung der Leistungszeit durch Vereinbarung	31
2. Spezielle gesetzliche Regelungen bezüglich der Leistungszeit	32
3. Leistungszeit aus den Umständen	33
4. Allgemeine Regelung des § 271	33
II. Bestimmung des Leistungsorts	34
C. Geldschuld	36
3. Abschnitt: Nebenleistungspflichten	37
A. Vereinbarte Nebenleistungspflichten	37
B. Gesetzlich speziell geregelte Nebenleistungspflichten	37
C. Nicht speziell geregelte Nebenleistungspflichten	38
I. Mitwirkungspflichten	38
II. Auskunfts- und Rechenschaftspflichten	38
4. Abschnitt: Pflichten aus § 241 Abs. 2	39
A. Leistungstreuepflichten	39
B. Aufklärungspflichten	40
C. Schutzpflichten	40
5. Abschnitt: Obliegenheiten	41
■ Zusammenfassende Übersicht: Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen	43

3. Teil: Verletzung schuldrechtlicher Pflichten	44
1. Abschnitt: Überblick	44
A. Folgen der Verletzung schuldrechtlicher Pflichten	44
B. Tatbestände der Pflichtverletzung	45
I. Überblick	45
II. Abgrenzung der Pflichtverletzungen	46
III. Einordnung des Gewährleistungsrechts in das System der allgemeinen Vorschriften	47
2. Abschnitt: Unmöglichkeit	49
A. Ausschluss des Leistungsanspruchs gemäß § 275 Abs. 1–3	49
I. Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1	50
1. Untergang des Leistungsgegenstands bei der Stückschuld	51
2. Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld	51
a) Konkretisierung der Gattungsschuld im Falle der Holschuld	52
b) Konkretisierung bei der Bringschuld	52
c) Konkretisierung bei der Schickschuld	53
d) Bindung an die Konkretisierung	53
Fall 3: Fernseher in Flammen	54
3. Geschuldeter Leistungsgegenstand gehört einem Dritten	57
Fall 4: Ein Schiff, zwei Käufer	58
4. Untergang des Leistungssubstrats	60
5. Unmöglichkeit bei anderweitigem Erfolgseintritt	60
6. Unmöglichkeit bei persönlich geschuldeter Tätigkeit	61
Fall 5: Krankheitsbedingte Betriebseinstellung	62
7. Einsatz übernatürlicher Kräfte	63
8. Geschuldete Leistung kann infolge Zeitablaufs nicht mehr erbracht werden	64
II. Leistungsverweigerungsrechte aus § 275 Abs. 2 u. 3	64
1. Leistungsverweigerung gemäß § 275 Abs. 2	66
a) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 439 Abs. 4 (§ 635 Abs. 3)	66
b) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 313	66
c) Bestimmung des groben Missverhältnisses	68
Fall 6: Ein Grundstück, zwei Käufer	68
2. Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 Abs. 3	70
III. Vorübergehende Unmöglichkeit	71
1. Ausnahmsweise Gleichstellung mit endgültiger Unmöglichkeit	71
2. Vorübergehende Unmöglichkeit ohne Gleichstellung	71
Fall 7: Audi auf Abwegen	72
B. Erlöschen oder Bestehenbleiben des Gegenleistungsanspruchs	74
I. Anwendungsbereich des § 326	75
II. Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1	75
1. Verletzung einer Verhaltenspflicht	76
2. Obliegenheitsverletzung	76
3. Vertragliche Risikoübernahme	77

4. Beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit	77
Fall 8: Fehler beim Verladen	77
III. Annahmeverzug des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2	82
IV. Anrechnungspflicht gemäß § 326 Abs. 2 S. 2	83
C. Sekundärleistungsansprüche	83
I. Anspruch aus § 311 a Abs. 2 wegen eines anfänglichen Leistungs- hindernisses	84
1. Voraussetzungen	84
2. Rechtsfolgen	85
II. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283	85
1. Schuldverhältnis	86
2. Pflichtverletzung – Leistungsbefreiung gemäß § 275 Abs. 1–3 nach Vertragsschluss	87
3. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2	88
4. Rechtsfolgen	88
a) Abgrenzung Schadensersatz statt oder neben der Leistung	88
b) Berechnung des Ersatzanspruchs	89
aa) Surrogationstheorie und Differenztheorie	89
bb) Leistung teilweise oder nicht wie geschuldet erbracht	91
III. Anspruch auf Aufwendungsersatz	91
IV. Anspruch auf Surrogatsherausgabe gemäß § 285	91
1. Schuldverhältnis	92
2. Unmöglichkeit der Leistung	92
3. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruches	92
4. Kausalität und Identität	92
5. Rechtsfolgen	93
D. Rücktrittsrecht	93
■ Zusammenfassende Übersicht: Unmöglichkeit	94
3. Abschnitt: Nichtleistung nach Fristsetzung	95
A. Relevante Regelungen	95
B. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281	95
I. Schuldverhältnis	96
II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch	97
1. Fälligkeit	97
2. Durchsetzbarkeit	98
III. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht	99
1. Nichtleistung	99
2. Schlechtleistung	100
IV. Fristsetzung und erfolgloser Fristablauf; Entbehrlichkeit der Frist oder Abmahnung und erneuter Verstoß	100
1. Fristsetzung und Fristablauf	100
2. Erfolglosigkeit des Fristablaufs	102
Fall 9: Schlechte Stühle	103
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung	105
a) Entbehrlichkeit der Fristsetzung kraft Vereinbarung	105

b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 1	105
c) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 2	106
d) Ausnahmen in §§ 437 Nr. 3, 440, 475d und 634 Nr. 4, 636	107
4. Abmahnung und erneuter Verstoß, § 281 Abs. 3	107
V. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2	107
VI. Anspruchsausschluss gemäß § 242 bei eigener Vertragsuntreue	108
VII. Rechtsfolgen	109
1. Schwebezustand	109
a) Beendigung durch Erfüllung	110
b) Beendigung durch Annahmeverzug begründendes Angebot?	110
Fall 10: Späte Spezialmaschine	111
c) Keine Beendigung durch Erfüllungsverlangen	112
2. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs	113
3. Erlöschen des Gegenanspruchs	114
4. Schadensersatz statt der Leistung	114
a) Umfang und Inhalt des Schadensersatzanspruchs	114
Fall 11: Teureres TV	118
Fall 12: Briefloser Benziner	122
b) Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen	123
c) Teilleistungen und Schlechtleistungen	124
■ Zusammenfassende Übersicht: Nichtleistung nach Fristsetzung	126
4. Abschnitt: Aufwendungsersatz gemäß § 284	127
A. Schadensersatz statt der Leistung	128
B. Aufwendungen	128
C. Kein Ausschluss nach § 284, letzter Hs.	129
D. Rechtsfolgen	129
5. Abschnitt: Schuldnerverzug	129
A. Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens	130
I. Schuldverhältnis	130
II. Schuldnerverzug	132
1. Fälliger durchsetzbarer Anspruch	132
a) Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäß § 320	132
Fall 13: Schwerfälliger Käufer	132
b) Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273	133
c) Auswirkungen anderer Einreden auf den Schuldnerverzug	134
2. Nichtleistung des Schuldners	135
3. Mahnung oder deren Entbehrlichkeit	135
a) Mahnung	135
aa) Keine Mahnung vor Fälligkeit	136
bb) Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung	136
cc) Mahnung bei erforderlicher Mitwirkung des Gläubigers	137
b) Gleichstellung der Klageerhebung und des Mahnbescheids mit der Mahnung	137
c) Entbehrlichkeit der Mahnung	138

aa) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1	138
bb) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2	138
cc) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3	139
dd) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4	139
d) Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 3	140
aa) Entgeltforderungen	140
bb) Fälligkeit und Zugang einer Rechnung	141
cc) 30-Tage-Frist	141
dd) Besonderer Hinweis gegenüber Verbrauchern	142
e) Vereinbarungen über den Verzugseintritt	142
4. Kein Verzug ohne Vertretenmüssen (§ 286 Abs. 4)	143
a) Unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Hindernisse	143
b) Unverschuldeter Irrtum	144
III. Rechtsfolge: Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens	144
1. Beginn des Verzugs	144
2. Beendigung des Verzugs	145
a) Beendigung durch Entfallen der Verzugsvoraussetzungen	145
b) Beendigung durch Angebot der Schuldnerleistung in Annahmeverzug begründender Weise	145
3. Verzögerungsschaden	146
Fall 14: Ignoranter Installateur	147
B. Weitere Verzugsfolgen	148
■ Zusammenfassende Übersicht: Verzug	150
6. Abschnitt: Sonstige Verletzung von Leistungspflichten	151
A. Verträge ohne Gewährleistungsrecht	151
B. Verträge mit Gewährleistungsrecht	152
I. Kauf-/Werkvertragsrecht	152
II. Mietrecht/Reisevertragsrecht	152
7. Abschnitt: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2	152
A. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282 und Rücktritt gemäß § 324	152
I. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282	153
1. Bestehen eines Schuldverhältnisses	153
2. Verletzung einer Pflicht aus § 241 Abs. 2	153
3. Unzumutbarkeit der Leistung	154
4. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2	154
5. Rechtsfolge	154
II. Rücktritt gemäß § 324	154
III. Pflichtverletzungen in Sukzessivlieferungsverträgen	154
Fall 15: Triefende Tomaten	155
B. Anspruch aus § 280 Abs. 1 wegen der Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme	160
I. Spezielle Pflichten in vorvertraglichen Schuldverhältnissen	161
1. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen	161
Fall 16: Verpasster Vertragsschluss	162

2. Vertragspartner verschuldet die Unwirksamkeit eines Vertrags	165
II. Verletzung anderer Rücksichtnahmepflichten in vorvertraglichen und vertraglichen Schuldverhältnissen	166
1. Verletzung von Aufklärungspflichten	166
a) Aufklärungspflichten im vorvertraglichen Schuldverhältnis	167
aa) Vorrangige Regelungen im vorvertraglichen Schuldverhältnis	167
(1) Vorrang der Gewährleistung	167
(2) Vorrang des § 179	169
(3) Verhältnis zu den §§ 123, 124	169
Fall 17: Miese Maklerin	169
bb) Verletzung einer Aufklärungspflicht	172
cc) Inhalt des Ersatzanspruchs	173
b) Aufklärungspflichten nach Vertragsschluss	174
Fall 18: Bröckelnder Beton	174
2. Verletzung von Schutzpflichten	176
Fall 19: Böse Bananenschale	177
3. Verletzung der Leistungstreuepflichten	179
Fall 20: Ladenhüter Lack	179
■ Zusammenfassende Übersicht: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten	181
8. Abschnitt: Vertretenmüssen nach §§ 276–278	182
A. Verantwortlichkeit des Schuldners gemäß §§ 276, 277	182
I. Vorsatz und Fahrlässigkeit	182
II. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsmilderungen	183
III. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsverschärfungen	185
IV. Zurechnungsfähigkeit	186
B. Haftung für Erfüllungsgehilfen	187
I. Schuldverhältnis	187
II. Erfüllungsgehilfe	187
1. Tätigwerden bei der Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit	188
Fall 21: Kran mit Kranführer	189
2. Willentliche Einbindung	191
III. Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der übertragenen Verbindlichkeit	192
Fall 22: Böser Buchhalter	192
IV. Verschulden	195
C. Haftung für gesetzliche Vertreter	196
I. Gesetzlicher Vertreter	196
II. Pflichtverletzung	196
III. Verschulden	196

4. Teil: Gläubigerverzug gemäß §§ 293 ff.	197
1. Abschnitt: Voraussetzungen des Gläubigerverzugs	197
A. Angebot der Leistung	197
I. Tatsächliches Angebot	197
II. Wörtliches Angebot	198
III. Entbehrlichkeit eines Angebots	199
B. Schuldner zur Leistung imstande und bereit (§ 297)	199
C. Nichtannahme der Leistung oder Unterlassen einer Mitwirkungshandlung	199
2. Abschnitt: Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs	200
A. Haftungsmilderung gemäß § 300 Abs. 1	200
Fall 23: Vergesslicher Versicherungsmakler	200
B. Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschulden	202
C. Anspruch des Schuldners auf Ersatz von Mehraufwendungen	202
Fall 24: Klammes Korn	202
D. Weitere Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs	205
5. Teil: Einwendungen und Einreden	206
1. Abschnitt: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber	206
A. Erfüllung	206
I. Realer Tilgungsakt	206
II. Bedeutung der Tilgungsbestimmung bei der Erfüllung	208
Fall 25: Moneten an Minderjährigen	208
III. Erfüllung bei Forderungsmehrheit	210
IV. Schuldbefreiende Leistung an einen Dritten oder durch einen Dritten	211
V. Verpflichtungen des Gläubigers	212
VI. Zahlungen unter Vorbehalt	212
B. Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber	212
I. Leistung an Erfüllungs statt	212
Fall 26: Inzahlunggabe eines Gebrauchtwagens	213
II. Leistung erfüllungshalber	215
■ Zusammenfassende Übersicht: Erfüllung	216
2. Abschnitt: Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf	217
A. Hinterlegung, §§ 372 ff.	217
I. Voraussetzungen	217
II. Wirkungen	217
B. Selbsthilfeverkauf	218
3. Abschnitt: Aufrechnung, Aufrechnungsvertrag, Anrechnung	218
A. Aufrechnung	218
I. Aufrechnungslage	219
1. Gegenseitigkeit der Forderungen	219
2. Gleichartigkeit der Forderungen	220
3. Erfüllbarkeit der Hauptforderung	220

4. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung	221
II. Aufrechnungserklärung	221
III. Kein Ausschluss der Aufrechnung	222
1. Ausschluss kraft Gesetzes	222
2. Ausschluss kraft Vereinbarung	223
IV. Wirkungen der Aufrechnung	224
1. Erlöschen der Forderungen mit Rückwirkung	224
2. Aufrechnung und Rechtskraft	224
B. Aufrechnungsvertrag	224
C. Anrechnung	225
■ Zusammenfassende Übersicht: Aufrechnung, §§ 387 ff.	226
4. Abschnitt: Erlassvertrag und negatives Schuldanerkennnis	227
A. Erlassvertrag	227
B. Negatives Schuldanerkennnis	227
5. Abschnitt: Rücktritt vom Vertrag	228
A. Voraussetzungen des Rücktritts	229
I. Rücktrittsrecht	229
1. Vertragliches Rücktrittsrecht	229
2. Gesetzliches Rücktrittsrecht	229
a) Rücktrittsrecht, § 323	230
aa) Verletzung einer Leistungspflicht i.S.d. § 323 Abs. 1	230
bb) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist	231
cc) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	232
dd) Kein Ausschluss des Rücktritts	233
b) Rücktrittsrecht, § 324	234
c) Rücktrittsrecht, § 326 Abs. 5	234
d) Rücktrittsrecht, § 313 Abs. 3 S. 1	234
II. Unwirksamkeit des Rücktritts und Erlöschen des Rücktrittsrechts	234
1. Unwirksamkeit gemäß § 218 Abs. 1 (Quasiverjährung)	234
2. Rücktritt gegen Reuegeld	234
3. Aufrechnung nach Nichterfüllung	234
4. Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung	235
III. Rücktrittserklärung	235
B. Rechtsfolgen des Rücktritts	235
I. Rückgewähr empfangener Leistungen	235
1. Rückabwicklungskosten	235
2. Erfüllungsort	236
3. Rücknahmeanspruch	236
II. Wertersatzanspruch nach § 346 Abs. 2	236
1. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	236
2. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	237
3. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	238
4. Berechnung des Wertes	238

III. Ausschluss der Wertersatzpflicht	238
1. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1	238
2. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2	239
3. Ausschlussgrund des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3	239
Fall 27: Sonntagsausflug mit Schaden	240
IV. Schadensersatzansprüche	241
1. Untergang oder Verschlechterung nach Rücktrittserklärung	241
2. Untergang oder Verschlechterung vor Rücktrittserklärung	242
a) Untergang oder Verschlechterung bei einem vertraglichen Rücktrittsrecht	242
b) Untergang oder Verschlechterung bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht	242
V. Nutzungsersatzansprüche	243
VI. Verwendungsersatzansprüche	243
VII. Herausgabe des Surrogats	244
C. Verjährung	244
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt	245
6. Abschnitt: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	247
A. Kündigungsgrund	247
I. Keine vorrangige Spezialregelung	247
II. Wichtiger Grund	248
III. Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung	249
IV. Kein Ausschluss des Kündigungsrechts	249
B. Kündigungserklärung	249
C. Rechtsfolgen der Kündigung	249
7. Abschnitt: Einreden	250
A. Einrede aus § 320	251
I. Voraussetzungen	251
1. Geltendmachung eines Anspruchs aus gegenseitigem Vertrag durch den Gläubiger	251
2. Fälliger durchsetzbarer Gegenanspruch im Gegenseitigkeits- verhältnis	251
Fall 28: Zug um Zug	252
3. Vertragstreue des Schuldners	254
II. Rechtsfolgen	254
III. Verhältnis zur Rücktrittseinrede aus § 438 Abs. 4	255
B. Einrede gemäß § 273 Abs. 1	255
I. Voraussetzungen	255
1. Gegenseitige Ansprüche	255
2. Fälliger und durchsetzbarer Gegenanspruch	256
3. Konnexität	256
II. Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	256
Fall 29: Offene Rechnung	257

III. Rechtsfolgen	258
C. Sonderfälle des Zurückbehaltungsrechts	260
D. Unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242	260
6. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	262
1. Abschnitt: Anwendbarkeit	263
A. Vorrang vertraglicher Vereinbarungen	263
B. Vorrangige Spezialregelungen	263
C. Verhältnis zur Anfechtung	264
D. Verhältnis zu § 275	265
E. Verhältnis zu § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2	266
2. Abschnitt: Voraussetzungen	266
A. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1)	266
I. Bestimmte Umstände sind zur Grundlage des Vertrags geworden	266
II. Schwerwiegende Änderung	267
III. Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar	267
Fall 30: Kaltes Café	268
B. Störung der anfänglichen (subjektiven) Geschäftsgrundlage	270
3. Abschnitt: Rechtsfolgen	270
A. Vertragsanpassung	270
B. Rücktritt vom Vertrag	270
C. Kündigung des Vertrags	271
4. Abschnitt: Besonders prüfungsrelevante Fälle des § 313	271
A. Zweckstörung	271
Fall 31: De Zoch kütt – nicht	271
B. Äquivalenzstörung	274
Fall 32: Bisschen Schwund ist immer	274
C. Gemeinsamer Irrtum	276
I. „Offener“ (externer) Kalkulationsirrtum	276
II. Irrtum über künftige Umstände	277
Fall 33: Billiger Bauernhof	277
D. Leasing	278
Fall 34: Mangelhafter Mazda	278
E. Covid-19-Pandemie	281
■ Zusammenfassende Übersicht: Störung der Geschäftsgrundlage	283
Stichwortverzeichnis	285

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 50. Auflage 2026
Dauner-Lieb/Langen	Nomos Kommentar BGB Band 2 Schuldrecht 4. Auflage 2021 (zitiert: NK-BGB/Bearbeiter)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: §§ 1–597 BGB 17. Auflage 2023 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 85. Auflage 2026 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Hau/Poseck	Beck'scher Online-Kommentar Stand 01.05.2026 78. Edition (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Hopt	Handelsgesetzbuch 45. Auflage 2026
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 19. Auflage 2023 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Looschelders	Schuldrecht Allgemeiner Teil 23. Auflage 2025
Lorenz/Riehm	Lehrbuch zum neuen Schuldrecht 1. Auflage 2002

Medicus/Lorenz	Schuldrecht, I.: Allgemeiner Teil 22. Auflage 2021 (zitiert: Medicus/Lorenz)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 30. Auflage 2025 (zitiert: Medicus/Petersen)
Münchener Kommentar	Zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB) 10. Auflage 2025 Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil I (§§ 241–310 BGB) 10. Auflage 2025 Band 8: Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB) 10. Auflage 2026 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
Paulus	Schuldrecht Besonderer Teil/1 3. Auflage 2024
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neben- gesetzen §§ 139–163 (2025) §§ 241–243 (2024) §§ 255–304 (2025) §§ 315–326 (2026) §§ 433–448 (2023) Leasingrecht (2023) §§ 631–651 (2019) §§ 985–1011 (2023) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Vieweg/Lorz	Sachenrecht 9. Auflage 2022
Westermann/Bydlinski/Arnold	Schuldrecht AT 9. Auflage 2020 (zitiert: Westermann/Bydlinski/Arnold)

Einleitung

A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853¹)

Der Gesetzgeber bediente sich bei der Schaffung des BGB einer „**Klammertechnik**“. Die Regelungen, die allgemeine Bedeutung haben sollen, sind den speziellen Vorschriften in einem „Allgemeinen Teil“ vorangestellt.

1

- Der **Allgemeine Teil des BGB** (§§ 1–240) enthält die Vorschriften, die für das gesamte BGB gelten sollen, soweit nicht in den folgenden Büchern spezielle Regelungen enthalten sind.
- Im **Allgemeinen Teil des Schuldrechts** (§§ 241–432) sind die Regeln enthalten, die für alle Schuldverhältnisse Gültigkeit haben, soweit nicht für dieses Schuldverhältnis im Besonderen Teil des Schuldrechts Sonderregeln bestehen.
- Der **Besondere Teil des Schuldrechts** (§§ 433–853) enthält die Vorschriften, die nur für das jeweilige besondere Schuldverhältnis Geltung beanspruchen, beispielsweise die §§ 433–479 für Kaufverträge, die §§ 535–580a für Mietverträge und die §§ 823 bis 853 für unerlaubte Handlungen.

Für die **Prüfungsreihenfolge** gilt die Regel: **vom Speziellen zum Allgemeinen**.

- **Zunächst** sind Regeln im **Besonderen Teil** zu suchen.
- Sind dort **keine vorrangigen Vorschriften** enthalten, sind die **Vorschriften des Allgemeinen Teils** des Schuldrechts anwendbar.
 - Innerhalb des Allgemeinen Teils sind die §§ 311–359 **Sonderregeln für alle Schuldverhältnisse** aus Verträgen und
 - die §§ 320–326 **Sondervorschriften für gegenseitige Verträge**.
 - Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurden nunmehr Sonderregeln für **Verträge über digitale Produkte** in den §§ 327–327u eingeführt [dazu ausführlich AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024)].
- Ergänzend greifen die Regeln des BGB AT ein, die nicht nur für die Schuldverhältnisse, sondern für das gesamte BGB gelten.

Hinweis: Viele schuldrechtliche Probleme liegen in der Abgrenzung zwischen dem Schuldrecht BT und dem Schuldrecht AT. Deshalb muss der Regelungsbereich der Vorschriften des Besonderen Teils (insbesondere der Gewährleistungsvorschriften) genau bestimmt werden, um festzustellen, ob und inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils anwendbar sind.

B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen

Das Schuldrecht ist das „Recht der Schuldverhältnisse“. Eine **gesetzliche Definition** des Schuldverhältnisses **fehlt**. Aus der gesetzlichen Regelung des Schuldrechts kann indes

2

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Leistungszeit auch im Interesse des Gläubigers getroffen ist, darf der Schuldner die noch nicht fällige Forderung noch nicht erfüllen.¹⁰⁶

Beispiel: Der Umkehrschluss aus § 488 Abs. 3 ergibt, dass der Schuldner ein **verzinsliches Darlehen** nicht vorzeitig zurückzahlen darf. In gleicher Weise ist die vorzeitige Erfüllbarkeit auch bei anderen verzinslichen Schulden zu verneinen, weil die Festlegung der Leistungszeit in diesen Fällen regelmäßig auch dem Interesse des Gläubigers an einer verzinslichen Geldanlage dient.¹⁰⁷

II. Bestimmung des Leistungsorts

- 69** Unter dem Leistungsort ist der Ort zu verstehen, an dem der Schuldner die **geschuldete Leistungshandlung vorzunehmen** hat. Bei gegenseitigen Verträgen ist der Leistungsort für jede Verpflichtung gesondert zu bestimmen.

Von dem Leistungsort ist der Ort zu unterscheiden, an dem der **Leistungserfolg** (die Erfüllung) eintritt. Dieser Ort wird auch als Erfolgsort bezeichnet.

Hinweis: Die Begriffe Leistungsort (an dem die Leistungshandlung vorzunehmen ist) und Erfolgsort (an dem die Erfüllung eintritt) werden in der Praxis und auch vom Gesetz nicht immer eindeutig unterschieden. Obwohl es in einigen Vorschriften – z.B. §§ 447, 448, 644 Abs. 2 BGB; § 29 ZPO – ausdrücklich „Erfüllungsort“ heißt, so ist damit in Wahrheit der Leistungsort gemeint, nämlich der Ort, an dem die Leistungshandlung vorzunehmen ist.¹⁰⁸

Der Leistungsort muss nicht, **kann** aber mit dem Erfolgsort **zusammenfallen**.

- Bei der **Hol- und Bringschuld** sind Leistungs- und Erfolgsort **identisch**.

Beispiel: Wird aufgrund eines Kaufvertrags die Übereignung einer beweglichen Sache geschuldet, dann wird diese Sache im Regelfall bei der Holschuld beim Verkäufer als Schuldner übereignet. Der Verkäufer nimmt mit der Abgabe der Einigungserklärung und der Übergabe die erforderliche Leistungshandlung vor und der Käufer, der das Einigungsangebot annimmt, wird Eigentümer. Damit tritt der geschuldete Leistungserfolg an dem gleichen Ort ein, an dem die Leistungshandlungen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt bei der Bringschuld.

- Bei der **Schickschuld** fallen Leistungs- und Erfolgsort **auseinander**. Der Leistungsort liegt beim Schuldner. Der Erfolgsort liegt dagegen beim Gläubiger bzw. an dem vertraglich vorgesehenen Ort.¹⁰⁹

- 70** Für die **Bestimmung des Leistungsorts** gilt folgende **Stufenfolge**:

- Vorrangig sind die **Vereinbarungen** der Parteien.
- Für einzelne Verpflichtungen bestehen **gesetzliche Sonderregeln**.

Beispiele: § 697 (Rückgabe der zur Verwahrung hinterlegten Sache an dem Ort, an dem die Sache aufzubewahren war); § 1194 (Zahlungsort bei der Grundschild ist der Ort, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat); § 270 (allgemeiner Zahlungsort).

- Fehlen Vereinbarungen oder spezielle Gesetze, kann der Leistungsort „**aus den Umständen**, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses“ (§ 269) zu ermitteln sein.

¹⁰⁶ MünchKomm/Krüger § 271 Rn. 36.

¹⁰⁷ Grüneberg/Grüneberg § 271 Rn. 11; Staudinger/Bittner/Kolbe § 271 Rn. 23.

¹⁰⁸ Grüneberg/Grüneberg § 269 Rn. 1.

¹⁰⁹ Grüneberg/Grüneberg § 269 Rn. 1.

Da die Umstände schon bei der Auslegung zu berücksichtigen sind, wird teilweise eine gesonderte Prüfung für überflüssig gehalten.¹¹⁰ Die besondere Hervorhebung der „Umstände“ im Gesetz rechtfertigt aber eine gesonderte Prüfung.

Beispiele:

1. Der Dachdeckermeister D verpflichtet sich gegenüber dem Hauseigentümer E zur Neueindeckung des Hauses an der X-Straße.

Leistungsort ist das Dach des Hauses des E in der X-Straße, da die Leistung nur an diesem Ort erbracht werden kann.

2. Der Hauseigentümer E kauft bei dem Heizölhändler H insgesamt 5.000 l Heizöl.

Da der Kunde anders als Heizölhändler nicht über die erforderlichen Transportmittel verfügt und es üblich ist, dass größere Vorräte an Heizöl oder Kohle für den Haushalt vom Händler geliefert werden, ist aus den Umständen eine Bringschuld anzunehmen.¹¹¹

3. K bestellt beim Versandhändler A eine Spielekonsole.

Ob im Versandhandel eine Bringschuld oder eine Schickschuld vorliegt, ist umstritten.

Teilweise wird eine Bringschuld bejaht, da der Verkäufer die Anlieferung der Ware übernehme.¹¹² Beim Verbrauchsgüterkauf ergebe sich dies aus § 475 Abs. 2, wonach § 447 Abs. 1 nur in Ausnahmefällen anwendbar ist. Aber auch außerhalb eines Verbrauchsgüterkaufs sei die Annahme einer Bringschuld interessengerecht. Der Käufer könne den Gefahren des Versands weder ausweichen, noch könne er das Risiko auf einfache und billige Art versichern. Insbesondere nach der Rspr. ist indes im Versandhandel nach den Umständen im Zweifel eine Schickschuld anzunehmen.¹¹³ Die weitgehende Nichtanwendung des § 447 Abs. 1 beim Verbrauchsgüterkauf ändere nichts an den Voraussetzungen einer Schickschuld.

4. K kauft von dem V einen Campinganhänger, bringt ihn nach Frankreich und meldet ihn ab. Als sich Mängel zeigen, verlangt er von V die Mängelbeseitigung in Frankreich.

Nach der früher h.M. ist die Nacherfüllung an dem Ort vorzunehmen, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet.¹¹⁴ Der BGH ist dieser Ansicht für den kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch nicht gefolgt. Der Ort der Nacherfüllung sei nach den Umständen die Werkstatt des Verkäufers. Die Beseitigung der Mängel des Anhängers erfordere den Einsatz von geschultem Personal und Werkstatttechnik. Dies mache grundsätzlich die Verbringung des Anhängers in die Werkstatt des Verkäufers erforderlich.¹¹⁵

- Ist auch eine Bestimmung aus den Umständen nicht möglich, so ist der **Leistungs-ort beim Schuldner**, d.h. bei seinem Wohnsitz (§ 269 Abs. 1) bzw. Geschäftssitz (§ 269 Abs. 2).

Beispiele:

1. K aus Nürnberg kauft in Berlin ein Sideboard für 1.900 €. Es kommt zu Unstimmigkeiten über die Versandkosten. K meint, V sei verpflichtet, den Schrank bei ihm ohne Kosten anzuliefern.

Da eine Abrede über den Leistungsort nicht getroffen worden ist, gilt § 269. Leistungsort ist der Geschäftssitz des V in Berlin. K muss das Sideboard dort auf seine Kosten abholen, Grundsatz der Hauptschuld.

2. Ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung weder vereinbart noch aus den Umständen zu entnehmen, ist die Nacherfüllung an dem Ort vorzunehmen, an dem der Verkäufer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.¹¹⁶

110 MünchKomm/Krüger § 269 Rn. 18.

111 Grüneberg/Grüneberg § 269 Rn. 10; MünchKomm/Krüger § 269 Rn. 20.

112 Grüneberg/Grüneberg § 269 Rn. 10; MünchKomm/Krüger § 269 Rn. 20.

113 BGH NJW 2003, 3341; Lorenz JuS 2004, 105 ff.

114 Staudinger/Bach § 439 Rn. 105 ff.

115 BGH RÜ 2011, 414.

116 BGH RÜ 2011, 414.

C. Geldschuld

- 72** Die zu erbringende Gegenleistung besteht in vielen Fällen (z.B. beim Kaufvertrag, bei der Miete, der Pacht, dem Werk- und Dienstvertrag) in der Zahlung von Geld. Das BGB enthält **keine grundsätzliche Regelung** der Geldschuld. Einige Sondervorschriften finden sich in den §§ 244, 245, 270 und § 270a.

Soll die Geldschuld durch eine **Überweisung** erfüllt werden, ist der mit Wirkung **zum 13.01.2018 eingeführte § 270a** zu beachten. Danach ist eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer **SEPA-Überweisung** oder einer Zahlungskarte zu entrichten, unwirksam. Deshalb erfüllt der Zahler seine Schuld, wenn er denjenigen Zahlungsbetrag leistet, der abzüglich des unwirksam vereinbarten Entgeltes dem Gläubiger zusteht. Hat der Schuldner zur Erfüllung seiner Hauptschuld neben der dem Gläubiger geschuldeten Leistung auch ein weitergehendes Entgelt geleistet, steht ihm ein Bereicherungsanspruch in Höhe des Entgelts zu.¹¹⁷

Im Hinblick auf die betragsmäßige Fixierung sind zwei **Arten der Geldschuld** zu unterscheiden. Die normale Geldschuld ist eine **Geldsummensschuld** (= Nenn- bzw. Geldbetragsschuld), d.h., die geschuldete Geldleistung wird ausschließlich summenmäßig (betragsmäßig) in Währungseinheiten festgelegt (z.B. 100 €). Es gilt der Grundsatz des schuldrechtlichen Nominalismus, d.h., die Leistungspflicht des Geldsummenschuldners richtet sich ausschließlich nach dem **Nennbetrag der Schuld** und nicht nach dem Wert des Geldbetrags zur Zeit der Tilgung. Danach trägt also der Gläubiger der normalen Geldschuld das Risiko einer Geldentwertung. Bei wirtschaftlich bedeutsamen langfristigen Verträgen werden deshalb häufig **Wertsicherungsklauseln** vereinbart, d.h., es werden Vereinbarungen getroffen, durch die eine normale Geldschuld zum Schutz des Gläubigers wertbeständig gemacht wird. Es wird z.B. vereinbart, dass sich der ursprünglich vereinbarte Geldbetrag entsprechend der Steigerung der Beamtengehälter oder des Lebenshaltungsindex erhöhen soll.

Von der normalen Geldschuld zu unterscheiden ist die **Geldwertschuld**. Sie ist nicht von vornherein auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet, sondern auf den in Geld zu berechnenden Wert eines Gegenstands oder eines Vermögensanteils.¹¹⁸ Zu den Geldwertschulden gehören insbesondere Schadens- und Wertersatzansprüche sowie Unterhaltsansprüche.¹¹⁹

Beispiel: Wer nach § 823 Abs. 1 Schadensersatz für die Zerstörung einer Sache zu leisten hat, muss gemäß § 251 den Betrag zahlen, der im Zeitpunkt der Zahlung zur Wiederbeschaffung einer gleichartigen Sache erforderlich ist.¹²⁰ Wer eine Sache beschädigt, muss gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. § 249 Abs. 1 den ursprünglichen Zustand wiederherstellen – Naturalrestitution – oder gemäß § 249 Abs. 2 den Betrag zahlen, der für eine erforderliche und mögliche Reparatur der Sache aufzubringen wäre.

- 73** Im Einzelfall kann Geld als **normale Spezies- oder Gattungsschuld** und nicht als Wertträger geschuldet sein.

¹¹⁷ BeckOK BGB/Schmalenbach § 270a Rn. 7.

¹¹⁸ Grüneberg/Grüneberg §§ 244, 245 Rn. 16.

¹¹⁹ Grüneberg/Grüneberg §§ 244, 245 Rn. 16.

¹²⁰ Grüneberg/Grüneberg § 251 Rn. 10.

Beispiel: Der Münzensammler K kauft vom Münzenhändler V eine individuell bestimmte Münze („dieser Friedrichstaler“) oder eine Anzahl von Münzen bestimmter Art (z.B. Silbermünzen „Olympische Spiele 1972 in München“). Hier handelt es sich rechtlich nicht um eine Geldschuld, denn die Geldzeichen sind nicht in ihrer Funktion als Zahlungsmittel Leistungsgegenstand. Geschuldet sind vielmehr die Geldzeichen als körperlicher Gegenstand wegen ihres Sammler- und Metallwertes.

3. Abschnitt: Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung. Sie haben ohne die Hauptleistung **keinen selbstständigen Wert**,¹²¹ können aber auch noch nach Erfüllung der Hauptleistungspflicht bestehen.¹²² **74**

Da dem Gläubiger auf die Nebenleistung ein **Erfüllungsanspruch** zusteht, kann er bei Weigerung des Schuldners die Erfüllung einklagen und aus dem stattgebenden Leistungsurteil (Vollstreckungstitel i.S.d. § 704 ZPO) die Vollstreckung betreiben.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist ein Anspruch auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung, der gemäß § 888 ZPO vollstreckt wird. Der Anspruch auf Herausgabe von Urkunden (Sachen) wird vom Gerichtsvollzieher vollstreckt, indem die Sache weggenommen wird, § 883 Abs. 1 ZPO.

Nebenleistungspflichten können sich ergeben:

- **aus einer Vereinbarung** der Parteien,
- **aus speziellen gesetzlichen** Regelungen
- oder allgemein **aus § 242** (Treu und Glauben).

A. Vereinbarte Nebenleistungspflichten

Den Parteien steht es frei, Nebenleistungspflichten besonders zu vereinbaren. Sind die Abreden undeutlich oder unvollständig, ist der **Umfang der Nebenleistung** durch erläuternde Vertragsauslegung zu ermitteln. **75**

Beispiel: M mietet im Hostel des H ein Zimmer für 10 Tage mit Frühstück. Es kommt zu Unstimmigkeiten darüber, ob H die Betten machen muss und wie oft das Zimmer gereinigt werden muss. Der Umfang der Nebenleistungsverpflichtungen des H bezüglich Bettenmachen und der Reinigung des Zimmers muss im Wege der Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Verkehrssitte, Treu und Glauben und des Umstands ermittelt werden, dass M ein „Hostelzimmer“ gemietet hat.

B. Gesetzlich speziell geregelte Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten können sich auch unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. **76**

Beispiele:

1. Der bisherige Gläubiger muss gemäß § 402 dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderungen **notwendige Auskunft** erteilen und zum Beweis der Forderung dienende Urkunden herausgeben.
2. Der **Dienstberechtigte** ist gemäß § 617 zur Krankenfürsorge und gemäß § 618 zu Schutzmaßnahmen zugunsten des Dienstverpflichteten verpflichtet.

¹²¹ Jauernig/Mansel § 241 Rn. 9.

¹²² Bodewig Jura 2005, 505 ff.

3. Der **Beauftragte** ist gegenüber dem Auftraggeber nach § 666 zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

C. Nicht speziell geregelte Nebenleistungspflichten

- 77 Auch ohne Vereinbarung und ohne spezielle gesetzliche Regelung kann der Schuldner aufgrund des Vertrags verpflichtet sein, Nebenleistungen zu erbringen, damit der Gläubiger den **Leistungsgegenstand überhaupt erhält oder sachgerecht verwenden kann**. Die gesetzliche Grundlage dieser Nebenleistungspflichten wird nicht in § 241 Abs. 1, sondern in § 242 gesehen, denn § 241 Abs. 1 sei lediglich eine leistungsbeschreibende und keine leistungsbegründende Norm.¹²³

Beispiel: Auch ohne besondere vertragliche Vereinbarung hat der Vermieter die Pflicht, den Mieter gegen Konkurrenz im selben Hause zu schützen, sofern der besondere geschäftliche Gebrauchszweck im Mietvertrag hervorgehoben oder dem Vermieter in sonstiger Weise bekannt ist.¹²⁴ Es gehört zur Gewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs, dass in anderen Räumen des Gebäudes oder auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken des Vermieters **kein Konkurrenzunternehmen** tätig ist. Der Schutz vor Konkurrenz ist aber nicht uneingeschränkt. Sein Umfang ist im Einzelfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange der Parteien zu ermitteln.

I. Mitwirkungspflichten

- 78 Der Schuldner kann verpflichtet sein, im Zusammenwirken mit dem Gläubiger die **Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrags** zu schaffen und Erfüllungshindernisse zu beseitigen.

Beispiel: Ein Autoverkäufer muss den Käufer unterstützen, Zweifel der Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens auszuräumen.¹²⁵

II. Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

- 79 Außerdem kann der Schuldner **im Rahmen einer Nebenleistungspflicht** auch zur Auskunftserteilung oder zur Rechenschaftslegung verpflichtet sein.

Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts ist eine Auskunftspflicht in § 260 und eine Rechenschaftspflicht in § 259 geregelt. Darüber hinaus kann sich aus einer Vertragsauslegung eine allgemeine Pflicht zur Auskunftserteilung oder Rechenschaft ergeben. **Voraussetzungen** für eine Auskunftserteilungspflicht sind:¹²⁶

- Bestehen einer **besonderen rechtlichen Beziehung** zwischen den Parteien
- Anspruchsteller ist **auf die Information** durch den Anspruchsgegner **angewiesen**
- **Zumutbarkeit der Auskunftserteilung** für den Anspruchsgegner

Eine Rechenschaftspflicht als Nebenleistungspflicht besteht bei allen Schuldverhältnissen, bei denen jemand fremde oder zumindest auch fremde Angelegenheiten besorgt.¹²⁷

¹²³ Jauernig/Mansel § 241 Rn. 9; Grüneberg/Grüneberg § 242 Rn. 23; Brox/Walker § 2 Rn. 10.

¹²⁴ OLG Düsseldorf ZMR 2002, 38.

¹²⁵ BeckOK BGB/Sutschet § 241 Rn. 64.

¹²⁶ BGHZ 95, 285, 287 f.; Grüneberg/Grüneberg § 260 Rn. 4 ff.; MünchKomm/Krüger § 260 Rn. 12.

¹²⁷ BGH NJW 1979, 1304, 1305; MünchKomm/Krüger § 259 Rn. 6 ff.

Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen**Hauptleistungspflichten**

Hauptleistungspflichten sind die Pflichten, derentwegen der Vertrag geschlossen wurde.

- Der **Umfang der Hauptleistungspflichten** ist durch Auslegung zu ermitteln.
 - Bei der erläuternden Auslegung sind ausgehend vom Wortlaut der Erklärungen die Begleitumstände, der Vertragszweck und die Interessenlage sowie Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu berücksichtigen.
 - **Gesetzliche Auslegungsregeln** sind in § 311c sowie in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 und § 653 Abs. 2 enthalten.
 - Eine Vertragslücke kann ggf. durch ergänzende Auslegung unter Ermittlung des **hypothetischen Parteiwillens** geschlossen werden.
- Ist eine Leistung lediglich bestimmbar, muss eine **Leistungsbestimmung** erfolgen. Dabei sind die vereinbarten, ggf. auch die gesetzlichen Wertmaßstäbe heranzuziehen. Nach den §§ 315 ff. kann eine Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten vorgenommen werden.
- Auch die **Leistungsmodalitäten** wie Leistungszeit und Leistungsort sind grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln. Liegen insoweit keine Abreden vor, können Spezialregelungen eingreifen oder die allgemeinen Regeln der §§ 269 und 271.

Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung.

- **Vereinbarte** Nebenleistungspflichten
- **Gesetzlich** geregelte Nebenleistungspflichten
- Nebenleistungspflichten **aus § 242**
 - Mitwirkungspflichten
 - Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung
 - Schutz vor Konkurrenz

Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2)

Rücksichtnahmepflichten sind im Gegensatz zu den Leistungspflichten nicht einklagbar.

- **Leistungstreuepflichten**
- **Aufklärungspflichten**
- **Schutzpflichten**

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensanforderungen **im eigenen Interesse**.

394

Positives Schuldanerkenntnis**Konstitutiv = abstrakt****§ 781**

- Schafft eine neue abstrakte Verbindlichkeit = anspruchsbegründend
- **Schriftform**, § 781 S. 1
- § 781 eigene Anspruchsgrundlage
- Bei rechtsgrundloser Erteilung kondizierbar, § 812 Abs. 2

Deklaratorisch = kausal**Im Gesetz nicht geregelt**

- Bestärkt lediglich eine vorhandene oder als vorhanden angenommene Verbindlichkeit, indem es dem Schuldner Einwendungen abschneidet, mit deren Möglichkeit er bei der Abgabe des Anerkenntnisses rechnete oder rechnen musste.
- **Formfrei**
- Die lediglich verstärkte Anspruchsgrundlage bleibt.
- Kondiktion scheidet grundsätzlich aus

Negatives Schuldanerkenntnis**Konstitutiv = abstrakt****§ 397 Abs. 2**

- Hat die Bedeutung eines Erlassvertrags; die Schuld erlischt
- Formfrei
- § 397 Abs. 2 ist eigener Erlöschensgrund
- Bei rechtsgrundloser Erteilung **kondizierbar**

Deklaratorisch = kausal**Im Gesetz nicht geregelt**

- Bestärkt lediglich das Nichtbestehen oder das angenommene Nichtbestehen einer Verbindlichkeit, indem in Zukunft ein Ausschluss der als gegeben angesehenen Einwendung ausscheidet.
- Formfrei
- Geht zurück auf die ursprüngliche (angenommene) Einwendung
- **Kondiktion scheidet** grundsätzlich aus

5. Abschnitt: Rücktritt vom Vertrag

395 Beim Rücktritt handelt es sich um ein **Gestaltungsrecht**, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung (Rücktrittserklärung) ausgeübt werden muss.

Ein Rücktrittsrecht kann sich aus **Vertrag** oder **Gesetz** ergeben. Die Folge des Rücktritts besteht darin, dass die durch den Vertrag begründeten primären **Leistungspflichten**, soweit sie nicht erfüllt sind, **erlöschen**. Der Rücktritt ist also eine **rechtsvernichtende Einwendung**.

Soweit Leistungen erbracht wurden, wird der Vertrag infolge der Rücktrittserklärung mit Wirkung ex nunc in ein **Rückgewährschuldverhältnis** umgewandelt, aus dem sich Rückgewährpflichten ableiten. Insofern ist der Rücktritt dann eine **anspruchsbegründende Voraussetzung**.⁷¹³

⁷¹³ Brox/Walker § 18 Rn. 2.

Rücktritt

I. Voraussetzungen

1. Rücktrittsrecht

- Vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht, § 346 Abs. 1 Alt. 1
- Gesetzliches Rücktrittsrecht, § 346 Abs. 1 Alt. 2
(§§ 323, 324, 326 Abs. 5, 313 Abs. 3)

2. Rücktrittserklärung, § 349

3. Kein Ausschluss (z.B. Parteiabrede, AGB)

II. Keine Unwirksamkeit (§ 218) und kein Erlöschen des Rücktrittsrechts (§§ 350 f.)

III. Rechtsfolgen

- Vorrangig: „Rückgabe in Natur“, § 346 Abs. 1 (Zug um Zug), § 348
 - Rückgewähr der Leistung
 - **Herausgabe** der gezogenen **Nutzungen**
- Nachrangig: Wertersatz für empfangene Leistungen und Nutzungen, **§ 346 Abs. 2**
 - Ausschluss der Wertersatzpflicht, § 346 Abs. 3
- **Schadensersatz**, §§ 346 Abs. 4, 280 ff.
- **Nutzungsersatz**, § 347 Abs. 1
- **Verwendungsersatz**, § 347 Abs. 2 S. 1
- **Aufwendungsersatz**, §§ 347 Abs. 2 S. 2, 812 ff.

A. Voraussetzungen des Rücktritts

I. Rücktrittsrecht

Maßgebende Voraussetzung für einen Rücktritt vom Vertrag ist ein **vertragliches oder gesetzliches** Rücktrittsrecht. 397

1. Vertragliches Rücktrittsrecht

Das vertragliche Rücktrittsrecht bedarf einer Vereinbarung der Parteien; es soll dem Berechtigten die Möglichkeit geben, sich (innerhalb einer bestimmten Zeit) vom Geschäft wieder zu lösen. Wird ein vertragliches Rücktrittsrecht in AGB geregelt, ist § 308 Nr. 3 zu beachten. Die Vorschriften über die Folgen des Rücktritts in den **§§ 346 ff.** gelten nicht nur bei Ausübung eines gesetzlichen, sondern **auch bei vertraglichen Rücktrittsrechten**. 398

2. Gesetzliches Rücktrittsrecht

Die größte Bedeutung erlangen die §§ 346 ff. aber durch ihre Anwendung im Rahmen der gesetzlichen Rücktrittsrechte, die sich insbesondere aus den folgenden Vorschriften ergeben: 399

- § 323, Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung;
- § 324, Rücktritt wegen Nebenpflichtverletzung gemäß § 241 Abs. 2;
- § 326 Abs. 5, Rücktritt wegen Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275);
- § 313 Abs. 3, Rücktritt bei Störung der Geschäftsgrundlage.

a) Rücktrittsrecht, § 323

Das Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 hat die **größte Praxis- und Examensrelevanz**. Große Bedeutung erlangt § 323 auch dadurch, dass sowohl das kaufvertragliche als auch das werkvertragliche **Gewährleistungsrecht** gemäß § 437 Nr. 2 bzw. § 634 Nr. 3 auf die Vorschrift verweisen.⁷¹⁴

400

Rücktrittsrecht gemäß § 323

I. Voraussetzungen

1. Wirksamer gegenseitiger Vertrag
2. Fälliger (durchsetzbarer) Anspruch
Nach § 323 Abs. 4 kann der Gläubiger bereits vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
3. Leistung des Schuldners nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht
4. Erfolgloser Fristablauf oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung
 - Grundsätzlich ist eine angemessene Fristsetzung erforderlich.
 - In den Fällen des § 323 Abs. 2 ist dies jedoch ausnahmsweise entbehrlich.
5. Kein Ausschluss
 - § 323 Abs. 5 S. 2, Unerheblichkeit der Pflichtverletzung
 - § 323 Abs. 6, Gläubiger allein oder weit überwiegend verantwortlich oder befindet sich im Annahmeverzug

II. Rechtsfolge: Rücktrittsrecht

Beachte: bei Teilleistungen Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Interessenwegfall (§ 323 Abs. 5 S. 1)

Maßgebende Voraussetzungen sind also, dass der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und der Gläubiger eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (§ 323 Abs. 1) oder eine Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich war (§ 323 Abs. 2).

aa) Verletzung einer Leistungspflicht i.S.d. § 323 Abs. 1

401

Unter den Begriff der **Nichtleistung** fällt jede Verzögerung einer fälligen Leistung, unabhängig davon, ob der Schuldner sie zu vertreten hat oder Leistungsverzug vorliegt.⁷¹⁵ Die nicht **vertragsgemäße Leistung** bezeichnet die **Schlechterfüllung**, wo-

⁷¹⁴ Dazu ausführlich AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2024), Rn. 106 ff. u. 429.

⁷¹⁵ BeckOK BGB/Schmidt § 323 Rn. 9.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruch von Vertragsverhandlungen	278	Duldung der Zwangsvollstreckung	228
Abmahnung	194	Durchsetzbarkeit	182, 230
Agenturvertrag	356 f.	Eigene Vertragsuntreue	196 ff., 239
Alleingeschäftsführer einer GmbH	37, 39	Eigenhaftung des Vertreters	35
Anfechtung	291, 483	Eigeninteresse	
einer Tilgungsbestimmung	352	wirtschaftliches	39
Anfechtungsfrist	292	Einrede	453 ff.
Annahme als Erfüllung	187	der Arglist	234
Annahmeverhinderung		der ungerechtfertigten Bereicherung	234
vorübergehende	332	der Vorausklage	234
Annahmeverzug	150, 201 ff., 258	des nicht erfüllten Vertrags	182, 230, 456
Anrechnung	389	des Zurückbehaltungsrechts	233
Anschluss- und Benutzungszwang	13	Elektive Konkurrenz	206
Anspruch auf Vertragsanpassung	480, 494	Empfangszuständigkeit	346, 348
Aufhebungsvertrag	392	Energieversorgung	13
Aufklärungspflicht	48, 82	Entgeltforderung	246
Verletzung	284, 296	Erfolgsort	69
Aufnahmewang	16	Erfüllbarkeit	64
Aufrechnung	368, 410	der Hauptforderung	221
bei Forderungen aus unerlaubter		Erfüllung	339 ff.
Handlung	382	bei Forderungsmehrheit	349
gegen eine unpfändbare Forderung	383	bei Minderjährigen	347 ff.
Wirkungen	386 ff.	Erfüllungsgehilfe	311
Aufrechnungserklärung	378	Erfüllungstheorien	348
Aufrechnungslage	370	Erfüllungsverlangen	206
Aufrechnungsverbot		Erfüllungsverweigerung	191
vertraglich vereinbartes	384	Ergänzende Vertragsauslegung	49
Aufrechnungsvertrag	388	Erklärungshaftung	286
Aufwendungsersatz	173	Erlassvertrag	392
Auskunftspflichten	79	Erlöschen des Erfüllungsanspruchs	207
Auslegungsregel	51	Ersatzvornahme	262
Auslobung	5, 11	Ersetzungsbefugnis	355 ff.
Ausschluss der Aufrechnung	380	Eventualaufrechnung	379
Austauschtheorie	170	Erweiterte Haftung	262
Beratungspflicht	289	Fahrlässigkeit	307
Berufshaftung	42	Fälligkeit	64, 181, 229, 238
Beschaffungsschwierigkeiten	252	Fehlen	
Beschränkte Vertragstheorie	348	der Geschäftsgrundlage	483
Bestimmung der Gegenleistung	57	der subjektiven Geschäftsgrundlage	504
Betriebsrisiko	139	Fixgeschäft	123
Bezugsvertrag	277	Dauerschuldverhältnis	124
Bringschuld	313, 327	relatives	192
Konkretisierung	103	Fristablauf	186
Darlehen	140	Fristsetzung	185
Dauerschuldverhältnis	124, 277, 444 ff.	Entbehrlichkeit	189
Kündigung	444 ff.	Fund	45
Differenzhypothese	209, 293	Garantieerklärung	309
Differenztheorie	170, 219 f.	Gattungsschuld	53
Dingliche Ansprüche	46, 228	beschränkte	99
Diskriminierungsverbot	14	Gebrauchtwagenhändler	36, 39
dolo-agit-Einrede	479	Gefahrtragung	
Doppelirrtum	483	Leistungsgefahr	99, 335
Drittberechtigung	110		

Preisgefahr	103	Leistung	7
Gefahrtragungsregeln	139	an Erfüllungs statt	355
Gefahrübergang	187, 289	erfüllungshalber	361
Gefälligkeiten		Leistungsbestimmung	
alltägliche	28	durch Partei oder Dritten	55
Gefälligkeitsverhältnisse	28	Leistungsgefahr	99, 335
Gefälligkeitsverträge	28	Leistungsmodalitäten	64 ff.
Gegenleistung		Leistungsort	69
Bestimmung	57	Leistungspflichten	48
Gegenseitigkeit der Forderungen	371	Leistungstreuepflicht	48, 80, 302 f.
Gegenseitigkeitsverhältnis	460	Leistungsverweigerung	244
Geldbetragsschuld	72	Leistungsverweigerungsrecht	125 ff., 494
Geldschuld	72	§ 275 Abs. 2	127
Geldsummenschuld	72	§ 275 Abs. 3	132
Geldwertschuld	72	Leistungszeit	64
Geltungserhaltende Reduktion	243	Liefersperre	14
Gesellschaftsvertrag	140		
Gesetzlicher Vertreter	322	Mahnbescheid	241
Gestaltungsfreiheit	11	Mahnung	236 ff.
Einschränkungen	18	Entbehrlichkeit	242 ff.
Gewährleistung		Mängelerinrede	232
Vorrang	287	Mangelfolgeschäden	267, 309
Gewährleistungsrecht	94, 173, 184	Mehraufwendungen	336
Gläubigerverzug	325	Mitwirkungshandlung	332
Rechtsfolgen	333	Mitwirkungspflichten	78
Grundbuchberichtigungsanspruch	228		
Grunddienstbarkeit	45	Nacherfüllung	94, 151, 185, 267
Gutachten	58	Unmöglichkeit	163, 173
		Naturalobligation	7
Haftpflchtversicherung	13	Nebenleistungspflichten	48, 74
Haftung		Nennbetragsschuld	72
erweiterte	262	Nießbrauch	45
Haftungsmilderungen	308	Nominalismus	72
Haftungsminderung	334	numerus clausus	11
Haftungsverschärfungen	309	Nutzungsersatzanspruch	420
Hauptleistungspflichten	48, 50		
Hinterlegung	363 ff.	Obliegenheiten	9, 49, 84
Höchstpersönliche Leistungen	120	Obliegenheitsverletzung	143
Holschuld	203, 315	Organhaftung	301
Konkretisierung	101		
		Pflichtverletzung	86 ff., 160 ff., 317
Inanspruchnahme des Vertrauens	35 f.	Preisgefahr	103 ff.
Interessenwegfall	192	Preisklauselgesetz	72
Inzahlungsgabe	357 ff.	Prozessaufrechnung	379
		Prozesszinsen	262
Kalendermäßige Bestimmung	242		
Kalkulationsirrtum	505 ff.	Ratenlieferungsvertrag	277
Klageerhebung	241	Rechenschaftspflichten	79
Konkretisierung		Rechnung	247
Bindung	106	Rechtsirrtum	254
Bringschuld	103	Rentabilitätsvermutung	224
Holschuld	101	Risikoübernahme	144
Schickschuld	105	Rückgewährschuldverhältnis	395
Konnexität	470	Rücksichtnahmepflichten	21, 48, 80
Kontrahierungszwang	13	Verletzung	268, 278
bei öffentlichen Versorgungsaufgaben	17	Rücktritt	395 ff.
gemäß § 826	15	Nutzungsersatzansprüche	438
		Rechtsfolgen	413 ff.
Leasing	510	Rückgewähr empfangener Leistungen	413

Schadensersatzansprüche	432 ff.	faktische	126
Unwirksamkeit	408	Gattungsschuld	99
Verwendungsersatzansprüche	439 f.	infolge Zeitablaufs	123
Wertersatzanspruch	418 ff.	subjektive	97
Rücktritt vom Vertrag	395 ff.	teilweise	97, 174
Rücktrittserklärung	412	Untergang des Leistungssubstrats	117
Rücktrittsrecht	397 ff.	vorübergehende	113, 133
gesetzliches	399 ff.	wirtschaftliche	127
vertragliches	398	Unternehmenssanierer	36
Schadensersatz statt der Leistung	209	Unvermögen	97
Schadensersatzanspruch		Unvollkommene zweiseitige Verträge	140
großer	222	Unzulässige Rechtsausübung	479
kleiner	222	Venire contra factum proprium	479
Schenkungsvertrag	392	Verbrauchsgüterkauf	19, 64, 105
Schickschuld	315, 327	Verjährungseinrede	234
Konkretisierung	105	Verkehrssicherungspflicht	300
Schuldanerkenntnis	391 ff.	Verlangen von Schadensersatz	207
negatives	393	Verschulden	307
positives	394	Versendungskauf	64, 139
Schuldnerverzug	226 ff.	Verspätungsschaden	259
Schuldverhältnis	2	Vertrag mit Schutzwirkung	
gesetzliches	43	zugunsten Dritter	25, 42
im engeren Sinn	3	Vertragliches Rücktrittsrecht	398
im weiteren Sinn	4	Erlöschen	411
rechtsgeschäftliches	11	Vertragsanbahnung	24, 301
rechtsgeschäftsähnliches	21	Vertragsanpassung	480 ff., 494
Relativität	11	Vertragsauslegung	49, 51
vorvertraglich	22	ergänzende	49
Schutzpflichten	48, 80, 83, 300	Vertragsstrafe	260
Schwebezustand	199	Vertragstheorie	344
Sekundärleistungsansprüche	152	Vertragsuntreue	
Sekundärleistungspflichten	10	eigene	196 ff., 239
Selbsthilfeverkauf	367	Vertretenmüssen	164, 195, 251, 305
Stellvertretendes commodum	175	Verwendungsersatzansprüche	439 f.
Störung der Geschäfts-		Verzögerungsschaden	227, 259 ff.
grundlage	127, 480 ff., 483 ff., 513	Verzug	226
prüfungsrelevante Fälle	497 ff.	Beendigung	257
Rechtsfolge	494 ff.	Beginn	255
Substitution	120	Verzugszinsen	262
Subunternehmer	121	Vormerkung	228
Sukzessivlieferungsvertrag	272, 277	Vorrang der Gewährleistung	287
unechter	277	Vorratsschuld	99
Surrogat	174	Vorsatz	307
Surrogationstheorie	170, 219	Vorübergehende Unmöglichkeit	113, 133
Synallagma	48, 140	Wahlschuld	54
Tatsachenirrtum	253	Wertersatz	418 ff.
Teilleistungen	222	Ausschluss	425 ff.
Theorie		Berechnung	424
der finalen Leistungsbewirkung	345, 348	§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	419 f.
der realen Leistungsbewirkung	346, 348	§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	421 f.
Tilgungsbestimmung	343 ff., 350 ff.	§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	423
Typenzwang	11	Wertsicherungsklauseln	72
Übernahme eines Beschaffungsrisikos	309	Wirtschaftliche Unmöglichkeit	127
Unmöglichkeit		Wirtschaftliches Eigeninteresse	38
Ausschluss des Leistungsanspruchs	95	Zahlungen unter Vorbehalt	354
beiderseitig zu vertretende	145	Zahlungsaufstellung	247

Zinseszinsen	262	kaufmännisches.....	478
Zurechnungsfähigkeit	310	Rechtsfolge.....	476 f.
Zurückbehaltungsrecht	182, 462 f., 466	Sonderfälle	478
Ausschluss	471 ff.	Voraussetzungen	468 ff.
gemäß § 1000	455	Zuvielforderung	185, 197, 239
gemäß § 273 Abs. 2	478	Zuwenigforderung	239
gemäß § 369 HGB	478	Zweckverfehlungskondition	473